

Mein Brief an das Bundesjustizministerium und dessen Antwort im Anschluss

Sehr geehrte Damen und Herren;

Mit Bedauern musste ich feststellen, dass die Verjährungsfrist für sexuelle Übergriffe bzw. sexuellem Missbrauch 10 Jahre nach Volljährigkeit bzw. bei schwerem sexuellem Missbrauch auch 15 Jahre danach rechtskräftig wird. Da ich persönlich davon betroffen bin, kann ich Ihnen sagen, dass diese Taten niemals verjähren sollten, genau wie Mord. Das Martyrium, das die Opfer durchleben ist unbeschreiblich. Derzeit durchlaufe ich meine dritte Therapie. Ich werde medikamentös begleitet und bin schon fast ein Jahr krankgeschrieben. Es ist momentan nicht absehbar ob ich jemals wieder arbeiten kann. Die Folgen eines solchen Missbrauchs sind sehr vielfältig. Ich leide unter einem so genannten Posttraumatischem Belastungssyndrom, das sich in vielfältiger Weise äußert. Einige dieser Symptome sind z.B. akute Angst und Panikattacken, Nervenzusammenbrüche in Form von Weinkrämpfen usw. Die körperliche und seelische Belastbarkeitsgrenze ist sehr gering, was wenig vorteilhaft ist, wenn man in einer Kindertagesstätte arbeitet. Dies sind nur einige der Erscheinungsbilder die zu dieser Erkrankung gehören. Es verletzt mich zutiefst, dass die Täter ihr Leben normal leben können, während die Opfer sich ein Leben lang mit den Folgen belastet sehen. Ich stimme mit den Therapeuten überein, dass diese Taten niemals verjähren sollten. Schlimm finde ich auch, dass es nur- bis man 14 Jahre alt ist- als Missbrauch gilt und mit dem 14. Lebensjahr als Beleidigung der Person geahndet wird. Ich weiß nicht, wer für diese Rechtsprechung verantwortlich ist, ich vertrete jedoch die Ansicht, dass man diese zum Schutz der Opfer noch einmal überdenken sollte. Es ist ein langer und schwerer Weg, bis man soweit ist, etwas gegen die noch überlebenden Täter zu unternehmen und dann ist es um so schmerzlicher, wenn man feststellt, dass man „ zu spät“ dran ist. Ich bin der Meinung, dass es dafür nie zu spät sein sollte. Man fühlt sich als Opfer doppelt und dreifach bestraft. Vielleicht ist das, was ich erlebt habe, rein juristisch kein Härtefall, für mich aber schon. Es begann in frühester Kindheit und die Folgen ziehen sich durch mein ganzes Leben. Ich bitte Sie zum Wohle aller Sexualopfer diese Rechtsprechung noch einmal zu überdenken. Wahrscheinlich kann kein Gericht der Welt dafür sorgen, dass man eine Wiedergutmachung erfährt, aber zumindest fühlt man sich als Opfer verstanden und unterstützt. Ich kann mir denken, dass die Rechtsfindung und die Beweislage in solchen Fällen sehr schwierig ist, und dass es für kein Opfer ein einfacher Weg ist. Ich trete nun von meinem Vorhaben, die noch überlebenden Täter anzuklagen zurück, da ich weiß dass ich auf strafrechtlichem Weg nichts mehr erreichen kann. Aber wie gesagt- bitte ich sie zum Wohle aller zukünftigen Opfer, sich die Verjährungsfrist bei sexuellem Missbrauch noch einmal unter folgendem Aspekt anzuschauen: dass es lange, wirklich lange dauert, bis man darüber sprechen kann, es annehmen und akzeptieren kann, sich professionell

helfen lassen kann und dann vielleicht den Mut aufbringt, juristisch etwas zu unternehmen. Dieser Prozess dauert Jahre. Meiner Ansicht nach reichen 10 -15 Jahre Wartezeit dafür nicht aus. Oftmals umfasst dies die Zeitspanne der Verdrängung eines solchen Erlebnisses. Wenn dann langsam alles an die Oberfläche kommt, braucht nun mal jedes Opfer seine eigene Zeit. Bei mir kommen heute, 20-25 Jahre später, immer noch neue Bilder an die Oberfläche, die bis dahin gut verdrängt im innern schlummerten. Man sollte auch bedenken dass die Täter in den meisten Fällen aus der Familie bzw. dem nahen Bekanntenkreis stammen. Meiner Ansicht nach versteht es sich von selbst, dass es durch diesen Aspekt noch länger dauert, bis man sich traut etwas zu sagen, geschweige denn, etwas zu unternehmen. Wenn man sich dann endlich traut sagt das Gesetz, es ist zu spät.....

Ich danke Ihnen, dass sie sich die Mühe machen, diesen Brief zu lesen.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Moonlight

Antwort des Ministeriums:

Sehr geehrte Frau Moonlight

Mir ist bewusst, dass die Opfer von Sexualdelikten oftmals ihr Leben lang mit den seelischen Folgen dieser Taten zu kämpfen haben. Gerade kindliche oder jugendliche Opfer von Sexualstraftaten brechen zum Teil erst sehr spät ihr Schweigen und können über ihre Erlebnisse berichten. Das gilt vor allem, wenn die Täter zu den Angehörigen der Opfer gehören. Die missbrauchten Kinder und Jugendlichen stehen dann oft unter dem Druck von Verwandten, von denen sie emotional und wirtschaftlich abhängig sind. Deshalb gewährleistet unser Recht, dass ein sexueller Missbrauch gegen Kinder oder Jugendliche noch lange Zeit strafrechtlich verfolgt werden kann. Sie haben richtigerweise auf die Regelung über das Ruhen der Verjährung bei Sexualstraftaten gegen Kinder bis zum achtzehnten Lebensjahr des Opfers hingewiesen. § 78b Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) berücksichtigt die besondere Situation kindlicher und jugendlicher Opfer und enthält daher eine im deutschen Recht einzigartige Ruhensregelung. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass das Opfer einer Sexualstraftat in der Regel erst ab seiner Volljährigkeit in der Lage ist, eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, ob es Anzeige erstatten und damit eine Strafverfolgung des Täters oder der Täterin erreichen will oder nicht. Die Verjährung kann überdies durch bestimmte, gegen den Täter oder die Täterin gerichtete Ermittlungs -oder Verfolgungsmaßnahmen - beispielsweise durch seine/ihre erste Vernehmung als Beschuldigte/r - unterbrochen werden, mit der Folge, dass die Verjährungsfrist maximal verdoppelt wird. Dies bedeutet, dass im Extremfall beispielsweise die Verfolgung eines schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern bis zum 58. Lebensjahr des Opfers möglich ist. Ich bin überzeugt, dass wir damit die Verfolgung von Sexualstraftätern/-innen hinreichend sicherstellen, auch wenn die Opfer erst lange nach der Tat den Mut finden, ihre Peiniger anzuzeigen. Eine völlige Abschaffung der Verjährungsfristen bei Sexualdelikten zu Lasten von Kindern oder Jugendlichen halte ich nicht für richtig. Der Verlust und die Entwertung von Beweismitteln machen die Durchführung eines Strafverfahrens nach einem längeren Zeitablauf häufig unmöglich. Im Laufe der Zeit verändern sich die Erinnerungen an frühere Ereignisse, viele Begebenheiten werden in unserem Gedächtnis nachträglich verfälscht. Es besteht die Gefahr, dass sich in einem nach vielen Jahren oder Jahrzehnten durchgeführten Prozess die Aussagen des Opfers einerseits und des Täters oder der Täterin andererseits sowie eventueller Zeugen konträr gegenüberstehen, ohne dass der Geschehensablauf noch zur Überzeugung

des Gerichts sicher festgestellt werden kann. Ein dann erforderlicher Freispruch verletzt die Gefühle des Opfers jedoch erst recht und besonders schwer und verstärkt dessen Leiden zusätzlich. Auch kann es grundsätzlich für die Opfer extrem belastend sein, wenn ein Strafprozess nach vielen Jahren nochmals die Wunden der Vergangenheit aufreißt. Soweit Sie die Strafbarkeit bei Sexualdelikten zu Lasten von Jugendlichen ansprechen, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass auch Personen zwischen vierzehn und sechzehn bzw. achtzehn Jahren über die allgemeinen Straftatbestände (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) hinaus in besonderer Weise gegen sexuelle Übergriffe geschützt sind. Zwar ist der Anwendungsbereich der Vorschriften über den sexuellen Missbrauch von Kindern - der die bloße Vornahme sexueller Handlungen unter Strafe stellt - auf Personen unter vierzehn Jahren beschränkt. Jugendliche unterfallen jedoch dem speziellen Schutz des § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen). Danach macht sich unter anderem eine Person über achtzehn Jahren strafbar, wenn sie an einer Person unter sechzehn Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt. Die Bundesregierung bereitet derzeit zur Ausdehnung des Schutzes Jugendlicher ein Gesetzgebungsvorhaben vor, mit dem die Altersgrenze auf Täterseite vollständig gestrichen und diejenige der Opfer auf achtzehn Jahre angehoben werden soll. Ihrem Hinweis entsprechend, wonach die Täter bzw. Täterinnen häufig aus dem Familien oder Bekanntenkreis stammen, möchte ich noch die Vorschrift über den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) erwähnen. Danach wird eine Person unter anderem bestraft, wenn sie sexuelle Handlungen an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihr zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist oder an ihrem noch nicht achtzehn Jahre alten Kind vornimmt oder von dem Schutzbefohlenen an sich vornehmen lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag Dr. Ursula Schneider

Quelle: Justizministerium